

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 24.01.2022

Entwurf Naturschutzgebietsverordnung Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten

„Ich frage die Staatsregierung:

Warum wurden bei der vorgeschlagenen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten" die in den behördenverbindlichen Managementplänen zum Fauna-Flora-Habitatgebiet "Weltenburger Enge" und zum europäischen Vogelschutzgebiet "Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal" aufgeführten notwendigen Erhaltungsmaßnahmen insbesondere für Arten der Kiesbänke und der Donau (z. B. Vermeidung von Störungen an potenziellen Nistplätzen, v. a. Kiesbänke in der Weltenburger Enge, zur Brutzeit von April bis Ende Juni, Kontrolle und Durchsetzung der NSG-Verordnung sowie bei den FFH-Fischarten, Störungen der Kiesbänke durch Freizeitnutzung [i. W. Fahrten mit Ausflugsschiffen, Flößen und Schlauchbooten] dürfen keinesfalls ausgeweitet werden, da damit ein wesentliches Gefahrenpotenzial verbunden ist ) nicht aufgenommen, welche Funktion hat die Naturschutzgebietsverordnung bei der Umsetzung des Schutzes von Natura 2000-Gebieten und wie sollen die erforderlichen Maßnahmen der Managementpläne umgesetzt werden, wenn selbst die Naturschutzgebietsverordnung dem entgegensteht?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Regierung von Niederbayern ist für das Verfahren der Verordnungszusammenlegung „Naturschutzgebiet Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ zuständig. Es handelt sich um ein laufendes Ordnungsverfahren. Zweck der Unterschutzstellung ist laut Verordnungsentwurf u.a. das Gebiet als biologische Brücke zwischen Donautal und Altmühljura zu sichern und als Knotenpunkt innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu stärken. Schutzzweck für das FFH-Gebiet DE7136-301 „Weltenburger Enge´ und ‚Hirschberg und Altmühlleiten“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE7037-471 „Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal“, soweit sie Bestandteil des Naturschutzgebietes sind, ist außerdem die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten, für die diese Gebiete nach der Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016 (AIIIMBI 3/2016 S. 258) in ihrer jeweiligen Fassung ausgewiesen sind. Maßnahmen und Tätigkeiten, die der Verwirklichung der Erhaltungsziele gemäß § 3 der Bayerischen Natura 2000-Verordnung dienen, sind gemäß Verordnungsentwurf weiterhin möglich.